

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 232

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

10. Juli 2018

Inhalt:

2 Seiten

Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der weißensee kunsthochschule berlin

Auf Grund der Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 08. Juni 2018 (ABl. Nr. 26 vom 29. Juni 2018) werden im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung folgende Richtlinien an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) erlassen.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung hat diese Richtlinien mit Schreiben V A 4 vom 18. Mai 2018 bestätigt.

1. Höhe der Vergütung

Lehrbeauftragte erhalten ab 1. Oktober 2018 je Lehrauftragsstunde eine Vergütung in Höhe von

- a) 35,00 €, wenn sie über die pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen und erste Berufserfahrungen nachweisen können,
- b) 40,00 €, wenn sie über eine besondere pädagogische und fachliche Eignung für die Lehrtätigkeit verfügen und Berufserfahrungen von mindestens 3 Jahren und in der Regel vertiefte Lehrerfahrungen nachweisen können, die Lehrveranstaltung nach ihrer Art mit besonderen Belastungen bei der Vor- oder der Nachbereitung oder der Durchführung verbunden und/oder wegen des zu unterrichtenden Faches von hervorgehobener Bedeutung ist.

Die Vergütung zu a) erhöht sich

- ab 1. Oktober 2019 auf 37,50 €,
- ab 1. Oktober 2020 auf 38,38 €,
- ab 1. Oktober 2021 auf 39,28 €,
- ab 1. Oktober 2022 auf 40,21 €.

Die Vergütung zu b) erhöht sich

- ab 1. Oktober 2019 auf 42,50 €,
- ab 1. Oktober 2020 auf 43,50 €,
- ab 1. Oktober 2021 auf 44,52 €,
- ab 1. Oktober 2022 auf 45,57 €.

Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten, wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an Besprechungen, sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.

2. Dauer einer Lehrauftragsstunde

Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

3. Mindestbeteiligung

Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer voraus. Das gilt nicht für den künstlerischen Einzelunterricht.

4. Haushaltsvorbehalt

Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

5. Vergütung für die Mitwirkung an Prüfungen

Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung in Prüfungskommissionen (einschließlich bei den Zugangsprüfungen) erhalten Lehrbeauftragte ab 1. Oktober 2018 für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 25,00 €. Das gilt auch für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungsarbeiten. Für die Zeiten der Durchsicht von Prüfungsarbeiten können von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit den Fachgebietssprecherinnen bzw. -sprechern Pauschalbeträge auf der Grundlage von Erfahrungssätzen festgelegt werden, die den tatsächlichen Aufwand angemessen berücksichtigen.

Die Vergütung für die Mitwirkung an Prüfungen erhöht sich

- ab 1. Oktober 2019 auf 26,79 €,
- ab 1. Oktober 2020 auf 27,41 €,
- ab 1. Oktober 2021 auf 28,06 €,
- ab 1. Oktober 2022 auf 28,72 €.

6. Erstattung von Auslagen

Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag notwendige Auslagen ersetzt werden, wenn die/der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulorts wohnt.

7. Abrechnung des Lehrauftrages

Die Abrechnung des Lehrauftrages erfolgt semesterweise. Der Nachweis über die im Semester geleisteten Stunden ist von der/dem Lehrbeauftragten innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit zur Abrechnung einzureichen. Die Lehrauftragsvergütung (einschließlich der Prüfungsentgelte und des Auslagenersatzes) wird spätestens nach vier Wochen am darauf folgenden Abrechnungstag (10. bzw. 25. des Monats) gezahlt.

Bei Lehraufträgen über 4 Semesterwochenstunden ist die Lehrauftragsvergütung auf Antrag in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 13. Oktober 2016 (Mitteilungsblatt der Nr. 224) außer Kraft.

Die Richtlinien in dieser Fassung treten spätestens mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2018

gez. Leonie Baumann, Rektorin